

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 917. (2) Nr. ^{3993/5326}
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Ludwig Baron von Lazzarini wider Joachim Ignaz Stieh, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequiten gehörigen, auf 25926 fl. 30 kr. geschätzten Gutes Lichtenegg und der dazu incorporierten, in Unterkrain liegenden, auf 4908 fl. gerichtlich geschätzten halben Brückler Gült gewilligt, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 26. Juni, 24. Juli und 21. August 1837, jedesmal um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn diese Güter weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Citationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Exequitionsführers-Vertreter, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.
 Laibach am 16. Mai 1837.

Nr. 5326. Anmerkung. Bei der 1. abgehaltenen Feilbietungs-Tagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 918. (2) Nr. ^{3707/5327}
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Franz Galle, wider die Eheleute Anton und Katharina Ejerni, in die öffentliche Versteigerung des, den Exequiten gehörigen, auf 13920 fl. geschätzten Hauses Nr. 170 in der Stadt alhier gewilligt, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 26. Juni, 24. Juli und 21. August 1837 jedesmal um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens

den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Citationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Exequitionsführers-Vertreter, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 6. Mai 1837.

Nr. 5327. Anmerkung. Bei der ersten abgehaltenen Feilbietungs-Tagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 915. (3) Nr. 5392.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Concursinstanz, rücksichtlich des Anton Weiss'schen Concursmasse-Vermögens, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Lorenz Eberl, als Anton Weiss'schen Concursmasse-Verwalter, in die öffentliche Versteigerung des, zur besagten E. M. gehörigen sämmtlichen Mobilarvermögens, bestehend aus Leibestleibern, Bettwäsche, Bettgewand, Tischwäsche, Zimmer-, Küchen- und Kellers-einrichtung, Wagen, Meiererrüstung, Pferde und einer Kuh; dann auch in die gerichtliche Verpachtung der Concursrealitäten, als: a) des Hauses Nr. 127 in der Rothgasse sammt Nebengebäuden, Stallungen und Garten; b) des langen Ackers bei der Dreschlenne sammt Harpfe, der Dreschlenne mit hölzerner Schupfe; c) des Ackers sub Rect. Nr. 403, in der Gemeinde Jarsche; d) des Ackers sub Rect. Nr. 673, beim Pulverthurm, velka niva genannt; e) des Schneiderackers hinter St. Christoph sub Rect. Nr. 768 ¹/₂, und f) des Eysenauer Stadtwaldantheils sub Rect. Nr. 69 ²/₃, auf 3 Jahre, gewilligt; zur Vornahme der Citationsbedingungen, die Feilbietungs-Tagsatzungen auf den 26. Juli und 23. August l. J., jederzeit von 9 — 12 Uhr Vormittags und nöthigen Falls auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Anton Weiss'schen Verloshause Nr. 127 in der Rothgasse alhier bestimmt, zur Verpachtung der erwähnten Concurs-Realitäten aber die Tagsatzung auf den 31. Juli l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, und zwar mit dem Anhange, daß die Bedingungen dieser

Verpachtung überhaupt, so wie insbesondere die jährlich bestimmten Pachtschillinge, bei dem E. M. Verwalter Dr. Lorenz Eberl eingesehen werden können.

Laibach am 4. Juli 1837.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 922. (2) ad Nr. 8251 et ⁵⁵⁰⁹/₁₅₅ V.
Rundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz wird in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 16. März d. J., Nr. 9849, und Intimationsdecretes der k. k. illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 30. Mai d. J., Nr. ⁴³³⁵/₅₂₈, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 27. Juli 1837 um 9 Uhr Vormittags bei dem Ortsrichter in Sagurie, die öffentliche Versteigerung der Weg- und Brückenmauthstation Feistritz bei Dornegg, für das Verwaltungsjahr 1838, d. i. vom 1. November 1837 bis letzten October 1838, abgehalten werden wird. Der Ausrufspreis für diese Station, bei welcher die Einhebung der Wegmauth, nach dem Tariffsatze für 2 Meilen, und der Brückenmauth nach der ersten Brückencasse Statt findet, ist der gegenwärtige jährliche Pachtschilling von 701 fl. (sage Siebenhundert Ein Gulden.) — Zu dieser Versteigerung werden alle zugelassen, welche nach den bestehenden Vorschriften zu solchen Geschäften geeignet, und die unten erwähnte Sicherheit zu leisten im Stande sind. — Wer im Rahmen eines Andern licitirt, muß sich mit der in gesetzlicher Form ausgestellten, von zwei Zeugen unterfertigten, und hinsichtlich der Unterschriften gehörig legalisirten Vollmacht seines Machgebers, bei der Commission vor der Versteigerung ausweisen, und sie ihr übergeben. — Ferner wird bekannt gemacht, daß es vermög hohen Hofkammerdecretes vom 11. Jänner 1833 auch gestattet ist, schriftliche Anbothe (Offerte) einzureichen. — Von diesen Offerten wird Gebrauch gemacht werden, wenn sie 1.) wenigstens mit dem 10ten Theile des Ausrufspreises, also mit 70 fl. als Vadium zur vorläufigen Sicherstellung, im Baren oder in öffentlichen Obligationen, deren Werth nach dem letzten bekannten börsenmäßigen Course zu berechnen ist, oder mittelst einer hinlänglichen Pragmatical-Sicherheit und die bereits Statt gefundene Intabulation des Vadiums nachweisenden legalen neuesten Grundbuchs extractes oder einer genügenden Bürgschaftsurkunde, oder durch den amtlichen Erlegchein über die

im Baren oder mittelst öffentlicher Obligationen geschehene Depositirung des Vadiums bei einer Cameral-Gefällen-, Bezirks- oder Filialcasse, oder einer staatsherrschaftlichen oder Gefällscasse überhaupt, belegt sind; 2.) längstens bis zum Augenblicke der beginnenden Versteigerung bei dem Ortsrichter in Sagurie, oder auch während der Versteigerung dem Licitationscommissär versiegelt übergeben werden; — 3.) ein deutliches, auf das genannte Pachtobject und auf einen bestimmten, in Zahlen und Buchstaben ausgedrückten Pachtschilling lautendes, mit dem Namen, Charakter und Wohnort des Ausstellers unterzeichnetes Anboth enthalten. — Partheien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Kreuzzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Rahmensefertiger und noch einem Zeugen mitunterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist; — 4.) dürfen diese Offerte durch keine den Licitations- und Vertragsbedingungen widersprechenden Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offerent die in der Ankündigung und in den Licitations- und Vertragsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen wolle. Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anboth zur Pachtung der Mauthstation Feistritz bei Dornegg.“ — Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für den Offerenten, für die Gefällen-Verwaltung aber erst vom Tage der erfolgten Genehmigung verbindlich. Diese Offerte werden sodann nach beendeter mündlicher Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten keinen weiteren Anboth machen wollten, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommissär, welchem sie von dem bemerkten Ortsrichter, der sie allenfalls in Empfang nahm, sogleich zu übergeben sind, eröffnet und kund gemacht. Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, dessen mündlicher oder ordnungsmäßiger schriftlicher Anboth nach Maß des Ergebnisses verhältnißmäßig als Bestboth der Vorzug gebührt, sofern dieser Bestboth an und für sich zur Annahme und Genehmigung geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn der mündliche oder schriftliche Anboth vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren vollkommen gleichen schriftlichen Anbothen aber jenem der Vorzug gegeben

werden, für welches eine vom Licitationscommissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet. — Der Pächter hat zur Sicherstellung seiner Verbindlichkeiten eine Cautionsleistung zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des Pachtbetrages zu bestehen hat. Im ersten Falle muß der Pachtbetragsbetrag monatlich voraus, im zweiten Fall aber nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. — Die Cautionsleistung kann im Baren oder in öffentlichen Obligationen nach dem letzten börsenmäßigen Course oder mittelst pupillarmäßiger Hypothek geleistet werden. — Die an Cautionsleistung verbundene Barsumme, wenn sie 50 fl. erreichen, können bei dem Tilgungsfonde gegen die von demselben jeweilig festgesetzte Verzinsung vom Tage der von der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse ausgestellten Empfangsbefugnis fruchtbringend angelegt werden. Die Einverleibung und Löschung der Hypothekar-Cautionsleistung in den Landtafeln oder Grundbüchern geschieht auf Kosten des Pächters; um jedoch den Schwierigkeiten und Kosten der oftmaligen Eintragung und Löschung von hypothekarischen Cautionsleistungen, und der oftmaligen Stipulirung von Obligationen vorzubeugen, wird bemerkt, daß auch allgemeine Cautionsurkunden für Gefälle-Pachtungen überhaupt und für eine längere Zeit unter den gehörigen Vorbehalten angenommen werden, und daß eben so auch zur Sicherstellung dienende Obligationen in gleicher Art als Cautionsleistung gewidmet werden können. — Jeder Licitant muß wenigstens den 10. Theil des Ausrufspreises, also einen Betrag von 70 fl. 6 kr., der Commission als Badium erlegen, wenn er zur Versteigerung zugelassen werden will. — Dieses Badium kann übrigens ebenfalls im baren Gelde, in öffentlichen Obligationen nach dem letzten Coursverthe, oder in pupillarmäßige Sicherheit gegenwärtigen Realitäten, worüber der neueste die Intabulation des Badiums nachweisende Grundbuchs- oder Landtafel-Extract beigebracht werden muß, so wie auch, im Falle ein Bürgschaft eintritt, nebst dem noch in der Bürgschaftsurkunde bestehen. — Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird das Badium demjenigen zurückgestellt, welcher die Mauth nicht erstanden haben, wogegen das Badium demjenigen, welcher als Meistbiether anzusehen kommt, zurückbehalten und erst nach gepflanzter Richtigstellung die Cautionsleistung ausgehändigt wird. — Diese Richtigstellung muß längstens bis 20. Octbr. 1837 geschehen. Ueber die Pachtung wird keine abgesonderte Vertrags-

Urkunde ausgestellt, sondern das Licitations-Protocoll wird die Stelle des Contractes vertreten, und es wird ein Pare des Licitations-Protocolls in gehöriger Form mit der Ratification versehen, dem anerkannten Ersteher gegen Empfangsbefugnis und Erlag der Stempelgebühr für das Original-Licitations-Protocoll ausgestellt werden. — Zugleich werden die Pachtlustigen aufgefordert, bei der festgesetzten Versteigerung annehmbare Anbote zu machen, um die Unannehmlichkeiten und Kosten wiederholter Versteigerungen zu ersparen. — Die näheren Licitations- und Pachtungsbedingungen können bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, dem k. k. Gefällen-Wach-Unter-Inspector in Adelsberg, und unmittelbar vor der Versteigerung eingesehen werden.

Formular eines schriftlichen Offertes.

(Von Innen.)

Ich Unterzeichnete biete für die Pachtung der Mauthstation Feistritz bei Dornegg, für die Zeit vom 1. November 1837 bis letzten October 1838 den Pachtbetragsbetrag von (Geldbetrag in Buchstaben), d. i. (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Versteigerungs- und Vertrags-Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als Badium lege ich im Anschlusse den Betrag von fl. kr. bei, oder schließe ich in öffentlichen percentigen Obligationen auf lautend, Nr. den Betrag von fl. kr. bei oder lege ich nachfolgende Documente bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von fl. kr. nachweisen. (Sind die beiliegenden Documente anzugeben) oder

lege ich die Quittung der Casse in von über das erledigte Badium pr. fl. kr. bei am 1837.

(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Aufenthaltsortes).

(Von Außen.)

Nebst der Adresse dessen an den das Offert übergeben wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Obligationen, oder des Betrages der Sicherstellung durch Urkunden oder Quittungen. Offert für die Pachtung der Mauthstation Feistritz bei Dornegg.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung.

3. 925. (2)

ad Nr. 4412.

Verlautbarung.

Zur Ablagerung des Bauschuttes jeder Art wird nunmehr der mit einem gemauerten Canale versehene ehemalige Ziegelhütten-Graben, und dann die Vertiefung des ehemaligen Lehmgrundes hinter der Vorstadt Trauau, mit dem Besatze bestimmt, daß Jedermann den Bauschutt um so gewisser an den bestimmten Ablagerungs-Ort verführen zu lassen verpflichtet sey, als der sonst wo abgeladene Vorraath, auf Kosten des Uevertreters dieser öffentlichen Anstalt, auf den bestimmten Platz verführt, und gegen ihn das Strafverfahren eingeleitet werden müßte.

Ausnahmen von dieser Verfügung müssen mit Beibringung hinlänglicher Gründe bei dem Magistrate protocollmäßig nachgesucht werden.

Vom Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 8. Juli 1837.

2. 927. (2)

Versämsliche Licitation.

Am 20. d. M. werden zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem hierortigen Versäms, die im Monat Mai vorigen Jahrs versetzten und seither weder ausgelöst noch umgesetzten Pfänder, und dann die zur Versteigerung überbrachten Effecten fremder Partheien, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden verkauft. Die letztgenannten Effecten werden Tags vorher Vormittags von 9 bis 12 Uhr übernommen.

Laibach am 11. Juli 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 919. (1)

Nr. 352.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Savenstein in Unterfrain wird allgemein kund gemacht: Es werden in Folge Zuschrift des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landesrechtes zu Laibach vom 16. Mai 1837, Nr. 3959, sämtliche, zum Johann Freiherrn v. Busset'schen Nachlasse gehörigen, am Gute Obererckenstein, hiesigen Bezirks, befindlichen Mobilarsstücke, als: Bettstätte, Bettgewand Küchen- und Eßgeschirr, Zimmereinrichtung zc. zc., mit Ausnahme der, zum Fandum instructum gehörigen Stücke, am 31. Juli 1837 Früh um 9 Uhr am gedachten Gute Obererckenstein, mittelst öffentlicher Versteigerung gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden. — Wozu alle Kauflustigen hiermit eingeladen sind. — Bezirksgericht Savenstein am 4. Juli 1837.

3. 920. (1)

E d i c t.

Nr. 1177.

Von dem Bezirksgerichte Krupp wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über das Ansuchen des Executionsführers Leonhard Rötzel von Resenthal Haus, Nr. 24, in die executive öffentliche Teilbiethung der, dem Executen Johann Gebler von Nallo Haus, Nr. 6 gehörigen, zu Nallo gelegenen, der Herrschaft Ischernembi dienstbaren, gerichtlich auf 1623 fl. geschätzten halben Kaufrechts-hube sammt Gebäuden, wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 29. August 1834 schuldigen 183 fl. 3 kr. M. sammt Interessen c. s. c. gewilliget, und sind hiezu drei Teilbiethungstagssetzungen, die erste auf den 1. Juli, die zweite auf den 31. Juli und die dritte auf den 31. August d. J. Vormittags von 9 — 12 Uhr in loco der Hubenrealität zu Nallo mit dem Besatze angeordnet worden, daß, wenn diese Hubenrealität weder bei der ersten noch zweiten Teilbiethungstagssetzung um den Schätzungswerth an Mann gebracht, dieselbe bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Licitationsbedingungen bei den Teilbiethungstagssetzungen bekannt gemacht werden, und während den Umständen in dieser Umständelei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Krupp am 26. Mai 1837.

U m e r k u n g. Zur ersten Teilbiethungstagssetzung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 911. (3)

Joseph Ritschmann,

Parapluemacher und Anstreicher, verfertigt alle Gattungen neue Paraplués, und übernimmt alte, schadhaft gewordene zur Ausbesserung; er empfiehlt sich daher einem geneigten Publicum. Bestellungen dieser Art, so wie hinsichtlich der Anstreicherarbeit, wollen in seiner Wohnung, im Hause des Hrn. Zimmermeisters Roschier Nr. 21 nächst dem Badhause, gefälligst gemacht werden.

3. 923. (3)

Ständisch Theater in Laibach.

Sonntag den 16. d. M. zum letztenmal: große außerordentliche Vorstellung des Mechanikus Weiß aus Paris, aus den Fächern der Mechanik, Physik, und Phantasmagorie. Der Anfang ist um 8 Uhr Abends.